



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-22 60
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-40 06
ordnungsamt.nuernberg.de

Antrag Erteilung Fischereischein

Angaben zum Antrag

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Anschrift	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	
Ich beantrage einen: <input type="checkbox"/> Fischereischein auf Lebenszeit <input type="checkbox"/> Fischereischein auf Lebenszeit mit Zahlung der Fischereiabgabe auf 5 Jahre <input type="checkbox"/> Jugendfischereischein			

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

wird von der Stadt Nürnberg ausgefüllt <input type="checkbox"/> Fischereischein auf Lebenszeit <input type="checkbox"/> Fischereischein auf Lebenszeit mit Zahlung der Fischereiabgabe auf 5 Jahre <input type="checkbox"/> Jugendfischereischein		Nummer
Gebühr	Abgabe	Soll-Nr.
Sachbearbeiter/in - Datum - Unterschrift		

Allgemeine Hinweise zum Antrag Erteilung Fischereischein

Seit dem 01.01.1999 können Fischereischeine als „Fischereischein auf Lebenszeit“ ausgestellt werden.

Kosten bei Zahlung der Fischereiabgabe für 5 Jahre	5 EUR
Kosten bei Zahlung der Fischereiabgabe auf Lebenszeit	* siehe unten
Kosten bei Zahlung der Fischereiabgabe auf 5 Jahre nach deren Ablauf:	
- Kosten bei erneuter Zahlung der Abgabe auf 5 Jahre	45 EUR
- bei Zahlung der Abgabe auf Lebenszeit	5 EUR
	+ * siehe unten

- * Die Berechnung der Fischereiabgabe auf Lebenszeit ergibt sich nach einer vorgegebenen Tabelle aus dem jeweiligen Lebensalter zur Zeit der Ausstellung des Fischereischeines. Die maximale Abgabe beträgt für Personen bis 22 Jahre 300 EUR und verringert sich dann in 5-Jahres-Schritten. Personen ab 68 Jahren zahlen keine Abgabe.

Jugend-Fischereischeine gelten ohne Ablegung der Fischerprüfung in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ohne Verlängerung bis zum 18. Geburtstag. Die Kosten hierfür betragen 15 EUR.

Kinder und Jugendliche können an der Fischerprüfung teilnehmen. Ohne Begleitung darf jedoch erst ab 14 Jahren gefischt werden. Ab 14 Jahren kann Jugendlichen mit Fischerprüfung entweder

ein regulärer Fischereischein auf Lebenszeit, Kosten	335 EUR oder
ein zunächst 5 Jahre gültiger Fischereischein auf Lebenszeit, Kosten	55 EUR

erteilt werden.

Zur Fischereischeinerteilung wird grundsätzlich folgendes benötigt:

- ein Ausweis oder die Geburtsurkunde,
- der bisherige Fischereischein
- das Original-Fischerprüfungszeugnis (falls von der Stadt noch kein Fischereischein erteilt wurde),
- ein neueres, unbenutztes Passbild ohne Siegelabdruck,
- bei der Ersterteilung eines Jugend-Fischereischein: schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- bei der Ersterteilung eines Fischereischeines für einen Jugendlichen, der die Prüfung abgelegt hat, muss ein eventuell vorhandener Jugend-Fischereischein zurückgegeben werden.

Die Fischereischeinerteilung erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg (Innerer Laufer Platz 3, Zimmer 213) als der zuständigen unteren Fischereibehörde. Wenn der Fischereischein nicht direkt beim Ordnungsamt beantragt und abgeholt wird, kann der Fischereischein mit den erforderlichen Unterlagen auch über ein Bürgeramt der Stadt Nürnberg (<http://www.buergeraemter.nuernberg.de>) eingereicht werden oder dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg per Post zugeleitet werden.

Nach Prüfung des Antrags wird der Antragstellerin/dem Antragsteller vom Ordnungsamt der Stadt Nürnberg der Fischereischein nach Bezahlung (bar oder EC-Karte) und Unterschrift ausgehändigt.

Datenschutzhinweis Fischereischein

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausstellung eines Fischereischeins
Art. 57 bis 60 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Weitergabe von Daten

Die Daten werden bei Bedarf weitergegeben an mit dem Vorgang betraute städtische Fachdienststellen (z. B. Rechtsamt), Polizei und Regierung von Mittelfranken (Fischereiaufsicht).

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß Aktenplankennzeichen Nrn. 7560 bis 7592 des Bayerischen Einheitsaktenplans 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach Art. 57 bis 60 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG) sind die Daten für die Ausstellung eines Fischereischeins erforderlich.
Ohne die Angabe der Daten ist eine Antragsbearbeitung und damit die Ausstellung eines Fischereischeins nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.